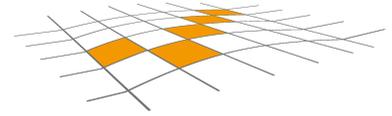


Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

Alexandra Roster
Telefon: 05671/ 9963 24
E-mail: a.roster@h-vl.de



Hofmeyer & Van Lancker

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Hofmeyer & Van Lancker GmbH Steuerberatungsgesellschaft | PF 1213 | 34362 Hofgeismar

von-Amelunxen-Str. 32 | 34369 Hofgeismar
Tel.: 05671/9963-0 | Fax: 05671/9963-99

E-Mail: hofgeismar@h-vl.de

www.h-vl.de

03.08.2021

Überbrückungshilfe III PLUS für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

damit von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler auch in den Monaten Juli 2021 bis September 2021 mit Zuschüssen unterstützt werden, wurde die Corona-Förderung mit der Überbrückungshilfe III Plus verlängert. Für Soloselbständige bietet die Neustarthilfe Plus bis Ende September 2021 zielgerichtete Unterstützung.

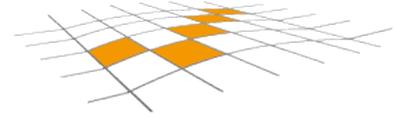
Die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus umfassen den **Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021** und können **bis zum 31. Oktober 2021** beantragt werden.

Die **Neustarthilfe** ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Sie unterstützt so gezielt Soloselbständige, die wegen fehlender Fixkosten wie zum Beispiel Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 ist die Neustarthilfe mit monatlich 1.250 Euro vorgesehen, für den Zeitraum Juli bis September 2021 sind es als Neustarthilfe Plus 1.500 Euro pro Monat. Insgesamt können betroffene Soloselbständige damit für den gesamten Förderzeitraum bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten.

Die Neustarthilfe Plus kann zunächst nur per Direktantrag im eigenen Namen beantragt werden. Eine Antragstellung über Prüfende Dritte, wie sie heute bereits bei der Neustarthilfe möglich ist, soll folgen.

Die Beantragung der **Überbrückungshilfe III Plus** ist wieder an strenge Voraussetzungen geknüpft, jedoch wurden die Zugangs- und Förderbedingungen gegenüber der Überbrückungshilfe III nicht geändert. Wie bei den Programmvorgängern können Sie den Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus nicht selbst stellen, sondern ausschließlich wir, als Ihr Steuerberater, über eine zentrale Antragsplattform im Onlineverfahren. Wir haben Ihnen die wesentlichen Punkte aufgelistet, damit Sie selbst schon vorab prüfen können, ob Überbrückungshilfe III Plus für Sie infrage kommt.

Seite 1 von 2



Hofmeyer & Van Lancker

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Voraussetzungen für die Antragsberechtigung

- Kleines oder mittelständisches Unternehmen mit Umsatzerlösen \leq 750 Mio. Euro in Deutschland
- Unternehmen befand sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Prognostizierter Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in den Monaten Juli 2021 bis September 2021 im Vergleich zu den Referenzmonaten des Jahres 2019

Höhe der Überbrückungshilfe

In welcher Höhe Überbrückungshilfe gezahlt wird, hängt vom Umsatzeinbruch und den anfallenden Fixkosten in jedem einzelnen der drei Fördermonate Juli 2021 bis September 2021 ab. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Referenzmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch $>$ 70 %
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und $<$ 50 %

Änderungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe III

- „Restart-Prämie“: Einführung einer Personalkostenhilfe für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu sozialversicherungspflichtig einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Unternehmen können diese wahlweise anstelle der Personalkostenpauschale (20% der Fixkosten 1-11) erhalten.

Schlussabrechnung

Auch bei der Überbrückungshilfe III Plus erfolgt eine Schlussabrechnung, in welcher der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang in den Bezugsmonaten, der tatsächlich erzielte Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Referenzmonat und die Höhe der tatsächlich entstandenen Fixkosten nachzuweisen ist.

Bei der Antragstellung bedarf es einer Vielzahl von Buchhaltungsdaten. Grundvoraussetzung ist daher, dass Ihre Finanzbuchhaltung auf dem aktuellen Stand ist.

Sind Sie unsicher und möchten Klarheit, ob Sie unter die o.g. Zugangsvoraussetzungen fallen, so sind wir Ihnen nach entsprechender Beauftragung bei der Überprüfung und der entsprechenden Antragstellung behilflich.

Zur Abrechnung unserer Leistung:

Unsere kompetente Unterstützung im Zusammenhang mit der Überprüfung und Durchführung der Antragstellung rechnen wir nach Zeitaufwand mit einem **Honorar** von 85,00 Euro/Stunde netto ab. Mit der Überlassung der oben genannten Unterlagen bzw. Angaben gilt der Auftrag als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Hofmeyer, Dirk van Lancker und Jan-Hendrik Holtz